3. Prüfung, Teilnahmebescheinigung

3.1

[1]Die mündliche Prüfung soll frühestens eine Woche nach Abschluss der Maßnahme nach § 11 Abs. 1 QV-J stattfinden. [2]Das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 QV-J ist der für die Anmeldung zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

3.2

Die Entscheidung nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 4 QV-J soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme übermittelt werden; gleichzeitig ist die für die Anmeldung zuständige Behörde zu informieren.